

## K u n d m a c h u n g

der Formulierung aus der 46. Gemeinderatssitzung, stattgefunden am Montag, den 28. Juli 2014, betreffend Schaffung nicht gebührenpflichtiger Kurzparkzonen in verschiedenen Bereichen des Gemeindegebietes;

### Zu Punkt 4) der Tagesordnung:

Im Gebiet der Marktgemeinde Zell am Ziller bestehende Reglementierungen sollen hinsichtlich der Parkmodalitäten überarbeitet werden. Es handelt sich dabei um die in den beiliegenden Plänen ausgewiesenen Kurzparkzonen „1 – Marktgemeindeamt“, „2 – Raiffeisenbank/Apotheke“, „3 – Volksbank“ und „4 – Wohn- und Pflegeheim“. Die gegenständlichen Pläne bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses bzw. der entsprechenden Verordnung bezüglich der Zonen „1“, „2“ und „4“. Hinsichtlich der Zone „3 – Volksbank“ ist eine Verordnung seitens der Bezirksverwaltungsbehörde vorzunehmen, da die entsprechenden Parkplätze auf Landesstraßengrund ausgewiesen sind.

Arbeiterkammer, Ärztekammer, Wirtschaftskammer und Rechtsanwaltskammer wurden schriftlich unter Vorlage von Planbeilagen informiert, daß geplant ist, die beschriebenen Bereiche als Kurzparkzonen auszubilden. Seitens der Ärztekammer, der Arbeiterkammer sowie der Wirtschaftskammer liegen schriftliche Stellungnahmen vor, wonach gegen die Errichtung von Kurzparkzonen keine Einwände erhoben werden. Die Rechtsanwaltskammer hat telefonisch am 25. Juni 2014 erklärt, daß keine Stellungnahme abgegeben wird.

Der Gemeinderat beschließt demnach einstimmig, folgende Kurzparkzonenverordnung für die Bereiche „1 – Marktgemeindeamt“, „2 – Raiffeisenbank/Apotheke“ und „4 – Wohn- und Pflegeheim“ zu erlassen.

**Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Zell am Ziller,  
mittels welcher nichtgebührenpflichtige Kurzparkzonen erlassen werden  
(Kurzparkzonenverordnung 2014):**

Gemäß der §§ 43 (1), 25 (1) in Verbindung mit 94 d StVO 1960, BGBl.Nr. 159/60 idGF, sowie dem Beschluß des Gemeinderates aus der 46. Sitzung vom 28.07.2014 wird verordnet:

**§ 1**

a) Nachstehend näher beschriebenen Bereiche, welche in den beiliegenden Lageplänen (als Anlage bezeichnet) ausgewiesen sind und die einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Verordnung darstellen, werden zu nichtgebührenpflichtigen Kurzparkzonen erklärt. Es handelt sich dabei um

- 1) Kurzparkzone „1 – Marktgemeindeamt“: 11 Parkplätze, davon ein Behinderten-Parkplatz:  
Auf Gst. 362/3, GB 87124 Zell am Ziller, welches als Fußballplatz, Parkplatz, Pavillonplatz und Parkanlage in Verwendung steht, werden 11 Stellplätze, davon ein Behinderten-Parkplatz, ausgewiesen. Diese Stellplätze sind im östlichen Bereich des gegenständlichen Grundstückes angeordnet und reichen auf einer Länge von 35 Metern von Nordosten nach Südwesten. Der in der Planunterlage mit „1“ bezeichnete Stellplatz (im äußersten Südwesten gelegen) wird als Behinderten-Parkplatz eingerichtet.

Die Beschilderung wird wie folgt vorgenommen:

- im südwestlichsten Teil der Parkspur (Bereich des Behinderten-Parkplatzes, als Parkplatz Nr. 1 bezeichnet) mittels Verkehrszeichen gemäß 52 lit. a Ziffer 13d und der Zusatztafel nach §

- 54 mit dem Text „Kurzparkzone, Parkdauer 60 Minuten, 08.00 bis 18.00 Uhr, Montag bis Freitag, ausgenommen Feiertage“, weiters die Maßangabe 35 m mit einem nach rechts weisendem Pfeil;
- Direkt beim Behinderten-Parkplatz das Verkehrszeichen nach § 52 lit. a Ziffer 13b mit der Zusatztafel nach § 54 Abs. 5 lit. h (Ausgenommen Behinderte);
- am nordöstlichen Beginn der Parkspur (als Parkplatz Nr. 11 bezeichnet) mittels Verkehrszeichen gemäß 52 lit. a Ziffer 13d und der Zusatztafel nach § 54 mit dem Text „Kurzparkzone, Parkdauer 60 Minuten, 08.00 bis 18.00 Uhr, Montag bis Freitag, ausgenommen Feiertage“, weiters die Maßangabe 35 m mit einem nach links weisendem Pfeil;
- 2) Kurzparkzone „2“ – Raiffeisenbank/Apotheke“: 10 Parkplätze, davon ein Behinderten-Parkplatz: Auf Gst. 182/1, GB 87124 Zell am Ziller, welches als Parkplatz und Parkanlage in Verwendung steht, werden 10 Stellplätze, davon ein Behinderten-Parkplatz, ausgewiesen. Diese Stellplätze sind südlich im Anschluß an das Objekt „Dorfplatz 3 – Raiffeisenbank“ bzw. der dem Objekt „Dorfplatz 3a – Apotheke“ vorgelagerten Parkanlage angeordnet und reichen auf einer Länge von 38 Metern von Südosten nach Nordwesten. Der in der Planunterlage mit „10“ bezeichnete Stellplatz (im äußersten Südosten gelegen) wird als Behinderten-Parkplatz eingerichtet. Die Beschilderung wird wie folgt vorgenommen:
- in der Mitte der 10 Stellplätze aufweisenden Parkspur mittels Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 13d mit der Zusatztafel nach § 54 mit dem Text „Kurzparkzone, Parkdauer 60 Minuten, 08.00 bis 18.00 Uhr, Montag bis Freitag, ausgenommen Feiertage“, weiters die Maßangabe 38 m mit einem nach rechts sowie nach links weisendem Pfeil;
  - direkt beim mit „10“ bezeichneten Behinderten-Parkplatz die Zusatztafel nach § 54 Abs. 5 lit. h (Ausgenommen Behinderte);
- 3) Kurzparkzone „4 – Wohn- und Pflegeheim“: 8 Parkplätze: Auf Gst. 194/2, GB 87124 Zell am Ziller, welches mit dem Altersheim Zell sowie einem zugehörigen Wohn- und Geschäftshaus bebaut ist und weiters als Parkanlage und Parkspur genutzt wird, werden insgesamt 8 Parkplätze ausgewiesen. Diese Stellplätze sind im südlichen Bereich des gegenständlichen Grundstückes angeordnet und reichen auf einer Länge von 35 Metern (6 Stellplätze) und 12 Metern (2 Stellplätze) von Osten nach Westen. Zwischen den zwei und sechs Stellplätzen befindet sich der Zugang zum Wohn- und Pflegeheim, welcher mittels einer Bodenmarkierung gekennzeichnet ist, und der eine Breite von 3 Metern aufweist. Die Beschilderung wird wie folgt vorgenommen:
- im Bereich westlich des Zuganges zum Altersheim zwischen den mit „1“ und „2“ bezeichneten Parkplätzen mittels Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 13d mit der Zusatztafel nach § 54 mit dem Text „Kurzparkzone, Parkdauer 60 Minuten, 08.00 bis 18.00 Uhr, Montag bis Freitag, ausgenommen Feiertage“, weiters die Maßangabe 12 m mit einem nach rechts sowie nach links weisendem Pfeil;
  - im Bereich östlich des Zuganges zum Altersheim zwischen den mit „5“ und „6“ bezeichneten Parkplätzen mittels Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 13d mit der Zusatztafel nach § 54 mit dem Text „Kurzparkzone, Parkdauer 60 Minuten, 08.00 bis 18.00 Uhr, Montag bis Freitag, ausgenommen Feiertage“, weiters die Maßangabe 38 m mit einem nach rechts sowie nach links weisendem Pfeil;
- b) Die Kurzparkdauer beträgt für die gesamten unter a1) bis einschließlich a3) genannten Bereiche 60 Minuten und gilt von Montag bis einschließlich Freitag, ausgenommen an Feiertagen, in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr. Das Parken hat bei den angeführten Parkplätzen während der genannten Parkzeiten unter Verwendung einer Parkuhr zu erfolgen. Diese ist gut ersichtlich hinter der Windschutzscheibe des jeweiligen Kraftfahrzeuges anzubringen.
- c) Sämtliche unter a) genannten Abstellplätze innerhalb der Kurzparkzone werden durch Bodenmarkierungen, wobei es sich um eine Einfassung derselben in blauer Farbe handelt, kenntlich gemacht. Der Zeitraum, während welchem die Kurzparkzonenregelung gilt sowie die zulässige Kurzparkzonenendauer, werden im unteren Teil des Verkehrszeichens gem. § 52 Z. 13 d oder auf einer Zusatztafel, wie unter a1) bis a3) beschrieben, angebracht.
- d) Die unter a1) bis a3) aufgelisteten Abstellplätze sind nicht gebührenpflichtig bzw. wird für deren Nutzung kein Entgelt erhoben.

## § 2

Die Überwachung der Einhaltung dieser Kurzparkzonenverordnung erfolgt entweder durch

- a) Straßenaufsichtsorgane
- b) oder seitens der Marktgemeinde Zell am Ziller bestellte Aufsichtsorgane.

### § 3

Diese Kurzparkzonenverordnung tritt mit Anbringung der Bodenmarkierungen und der Beschränkungszeichen in Kraft.

Nach ordnungsgemäßer Kundmachung bzw. Ablauf der entsprechenden Frist ist für diese Verordnung die aufsichtsbehördliche Genehmigung einzuholen.

Robert Pramstrahler e.h.  
Siegfried Kerschdorfer e.h.  
Annelies Brugger e.h.  
Matthias Wildauer e.h.

Andreas Wildauer e.h.  
Hannes Breuß e.h.  
Christoph Steiner e.h.  
Daniel Tipotsch e.h.  
Christine Binder-Egger e.h.

Andreas Eberharter e.h.  
Martin Lechner e.h.  
Manuela Flörl e.h.  
Mag. Ursula Langesee e.h.

Der gegenständliche Beschluß war in der Zeit vom 29. Juli 2014 bis einschließlich 13. August 2014 an der im Erdgeschoß des Objektes „Unterdorf 2“ befindlichen Amtstafel der Marktgemeinde Zell am Ziller öffentlich kundgemacht. Überdies erfolgte eine Veröffentlichung auf der Internet-Präsentation der Marktgemeinde Zell. Stellungnahmen dazu sind während obgenannten Zeitraumes nicht eingelangt.

Zell am Ziller, 2014-08-14

In Vertretung des Bürgermeisters:



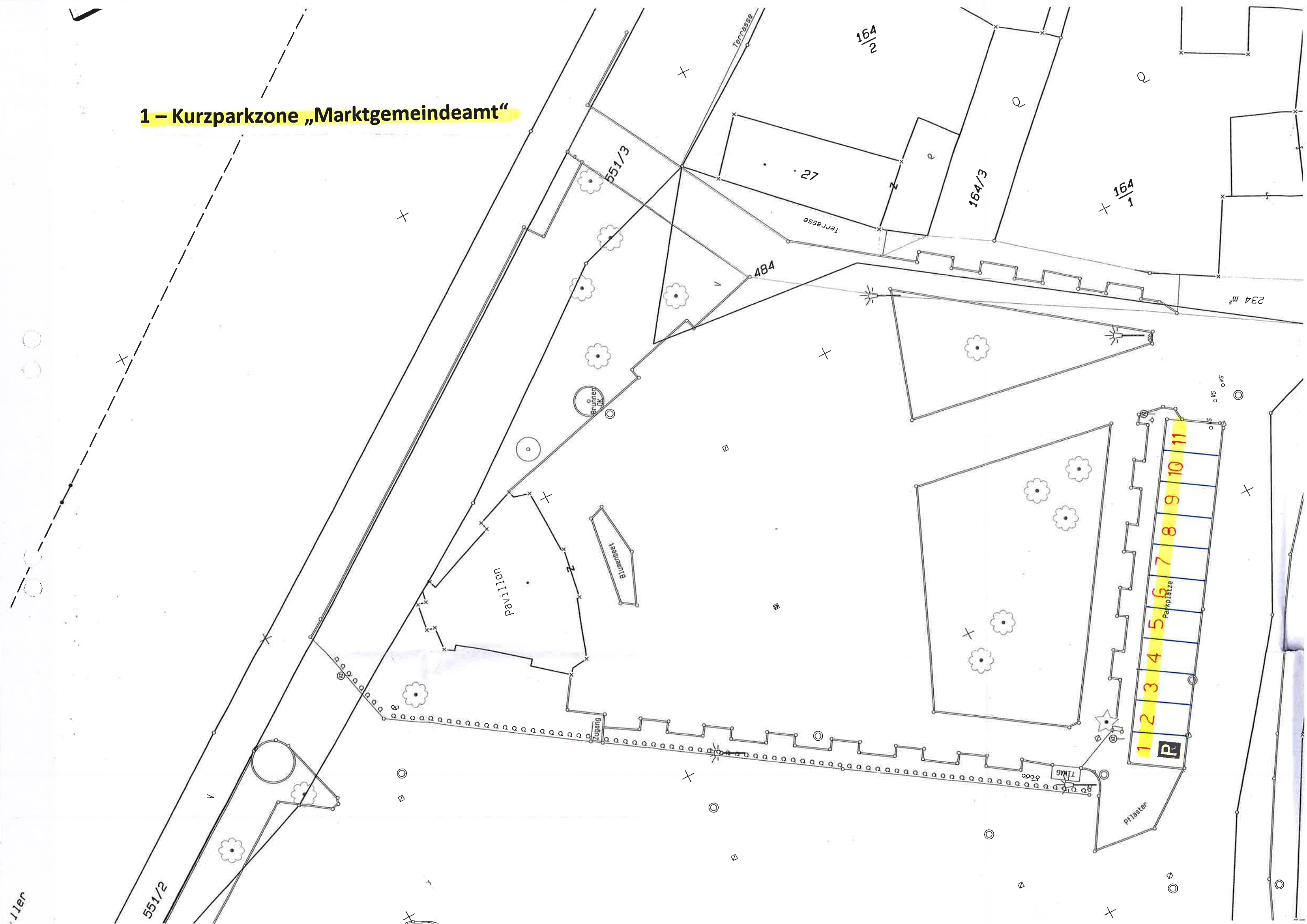
(Andreas Wildauer, Bgm.-Stv.)



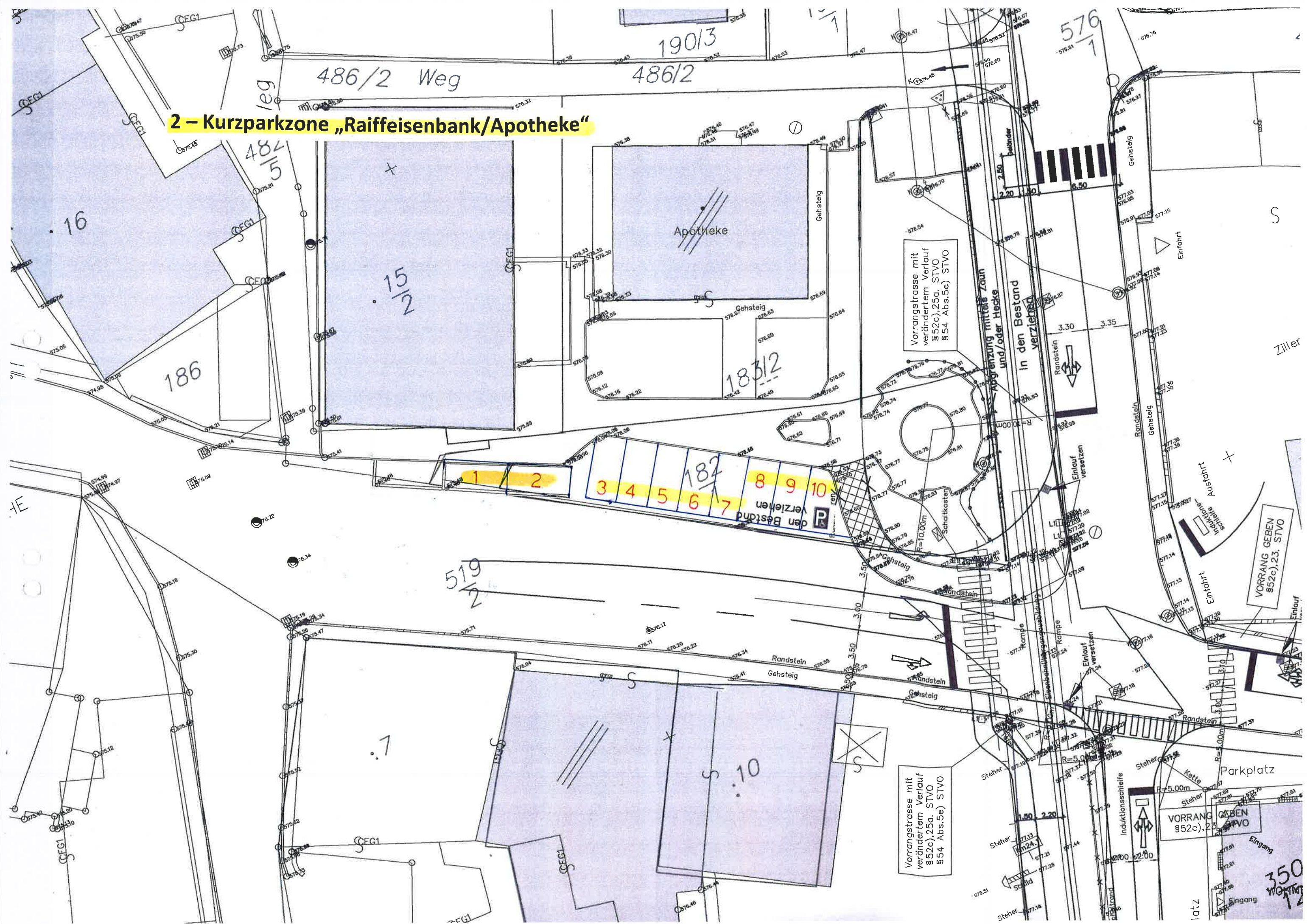
**Verordnungsprüfung:**

Abteilung Verkehrsrecht des Amtes der Tiroler Landesregierung  
vom 2. September 2014, Zahl IIb2-2-1-8-147/10

1 – Kurzparkzone „Marktgemeindeamt“



**2 - Kurzparkzone „Raiffeisenbank/Apotheke“**



Vorrangstrasse mit  
verändertem Verlauf  
§ 52c), 25a. STVO  
§ 54 Abs. 5e) STVO

Vorrangstrasse mit  
verändertem Verlauf  
§ 52c), 25a. STVO  
§ 54 Abs. 5e) STVO

VORRANG GEBEN  
852c), 23. STVO

VORRANG GEBEN  
852c), 23. STVO

350  
WORTM  
12

**4 – Kurzparkzone „Wohn- und Pflegeheim“**

